

## Schaubild Entscheidungsfristen nach §§ 14 ff. SGB IX

		Norm im SGB IX	Frist	Fristbeginn
1.	Prüfung Zuständigkeit des Fallmanagement	§ 14 Abs. 1	2 Wochen	Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs, § 14 Abs. 4 SGB IX
2.	Entscheidung des Fallmanagement <b>ohne Gutachten ohne Beteiligung anderer Rehabilitationsträger</b> einschließlich Gesamtplanung	§ 14 Abs. 2	3 Wochen	Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs, § 14 Abs. 4 SGB IX
3.	Entscheidung des Fallmanagement <b>mit Gutachten ohne Beteiligung anderer Rehabilitationsträger</b> einschließlich Gesamtplanung	§ 14 Abs. 2 § 17		
a.	Beauftragung Gutachten	§ 17	unverzüglich	
b.	Erstellung Gutachten	§ 17 Abs. 2	2 Wochen	nach Auftragserteilung
c.	Entscheidung nach Gutachten	§ 14 Abs. 2	2 Wochen	Eingang Gutachten
4.	Entscheidung des Fallmanagement mit/ohne Gutachten <b>mit Beteiligung anderer Rehabilitationsträger</b> einschließlich Teilhabeplanung (und Gesamtplanung) <b>ohne Teilhabeplankonferenz</b>	§ 15 Abs. 4	6 Wochen	Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs, § 14 Abs. 4 SGB IX
5.	Entscheidung des Fallmanagement mit/ohne Gutachten <b>mit Beteiligung anderer Rehabilitationsträger</b> einschließlich Teilhabeplanung (und Gesamtplanung) <b>mit Teilhabeplankonferenz</b>	§ 15 Abs. 4	2 Monate	Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs, § 14 Abs. 4 SGB IX